DACH

Europäische Anwaltsvereinigung e.V.

Die EU-Erbrechtsverordnung Nr. 650/2012 und deren Auswirkungen auf diverse Länder

50. Tagung der DACH in Dublin
vom 29. bis 31. Mai 2014

Mit Beiträgen von

Dr. Siegfried Leitner, Rechtsanwalt, Graz
Dr. Lothar Giesinger, Rechtsanwalt, Feldkirch
Dr. Max Wieland, Rechtsanwalt, München
Dr. Agnes Dormann, Rechtsanwältin, Basel
Duncan Grehan, Rechtsanwalt, Dublin
Dr. Antonio Braggion, Rechtsanwalt, Mailand
Stefan Stade, Rechtsanwalt, Strasbourg

2014

DACH

Schulthess §

Die EU-Erbrechtsverordnung Nr. 650/12 und deren Auswirkungen auf diverse Länder

Stefan Stade, Rechtsanwalt
Strasbourg

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

I. Folge der EuErbVO für Frankreich

1. Aufhebung der seit dem 19. Jahrhundert im französischen Rechtssystem fest verankerten Nachlassspaltung
   - 1.1. Trennung nach beweglichem und unbeweglichem Vermögen
   - 1.2. Anwendungskonsequenzen
     - 1.2.1. Anwendungskonsequenzen bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts
     - 1.2.2. Anwendungskonsequenzen soweit danach französisches Erbrecht anwendbar ist
2. Zulassung einer Rechtswahl
3. Folgen der erweiterten Anerkennung fremder Rechtsordnungen
   - 3.1. Erbverträge und gemeinschaftliche Testamente
   - 3.2. Testamentsvollstreckung
   - 3.3. Pflichtteilsverzichte
   - 3.4. Vor-und Nacherbschaft

II. Problembereiche – ungeklärte Fragen

1. Ausschluss des ehelichen Güterrechts
2. Ordre public
3. Gemeinschaftliches Testament = Erbvertrag?
4. Unterhaltsanspruch des überlebenden Ehegatten (Art. 767 Code civil)
5. Ausländische Testamente: Weiterbestehende Registrierungspflicht als Voraussetzung ihrer Durchsetzbarkeit in Frankreich?
6. Wegfall der nationalen Einschränkungen für ausländische, insbesondere gemeinnützige Einrichtungen (Art. 910 IV CC) hinsichtlich der Erbfähigkeit?
7. Beschränkung der Erbenhaftung und Ortsform des Erben/Erklärenden (Art. 28 EuErbVO)
8. Gerichtliche Zuständigkeiten nach Art. 4 ff EuErbVO
9. Europäisches Nachlasszeugnis (ENZ)
   - 9.1. Zuständigkeit für die Erteilung
   - 9.2. Ermittlung des ausländischen Rechts
   - 9.3. Kosten des ENZ
   - 9.4. Reichweite der Wirkungen des ENZ nach Art. 69 EuErbVO

III. Zusammenfassung

Vorbemerkung

Die nachfolgende Darstellung zeigt zunächst auf, welche wesentlichen Veränderungen die EU-Erbrechtsverordnung (EuErbVO) für Frankreich mit sich bringt, bevor im zweiten Teil auf die sich ergebenden Problembereiche bzw. offenen Fragen eingegangen wird, ohne dass hier, schon angesichts des begrenzten Umfangs dieser Darstellung, ein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden kann.

I. Folgen der EuErbVO für Frankreich

EU-Erbrechtsverordnung bringt für Frankreich in vielen Fragen einen weitreichenden Paradigmenwandel!

Die EU-Erbrechtsverordnung (nachfolgend EuErbVO), anwendbar auf Erbfälle ab dem 17.8.2015, wird gerade für Frankreich einen weitreichenden Paradigmenwechsel mit sich bringen, wie dies anhand der nachfolgenden Beispiele verdeutlicht werden soll.

1. Aufhebung der seit dem 19. Jahrhundert im französischen Rechtssystem fest verankerten Nachlassspaltung

Frankreich war bisher eines der Länder, und wird es außerhalb des Anwendungsbereichs der EuErbVO auch bleiben, dass die Frage des anwendbaren Rechts unterschiedlich beurteilt, je nachdem, ob es sich um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelt, was in vielen Fällen zur sogenannten «Nachlassspaltung» führt, welche regelmässig zu einer erheblichen Komplexität bei der Abwicklung des Nachlasses führt.

Dem über eine einheitliche Anwendung des Rechts des letzten Wohnsitzes des Erblassers oder des von ihm gewählten Rechts jeweils auf den gesamten Nachlass (Art. 21 bzw. Art. 22) mit einer entsprechenden Konzentration der für die Nachlassabwicklung zuständigen Gerichte bzw. Behörden (Art. 4 ff.) entgegenzutreten, ist deshalb auch eines der erklärten Ziele der EuErbVO.[1]

[1] Siehe Erwägungsgrund 23 und insbesondere 37, wo die Vermeidung der Nachlassspaltung als erklärtes Ziel ausdrücklich formuliert ist.

Um diese Zielsetzung und Bedeutung besser zu verstehen, sollen nachfolgend nochmals kurz die Regeln des französischen IPR dargestellt werden, aus denen sich diese Nachlassspaltung mit den damit verbundenen Komplikationen ergeben.

1.1. Trennung nach beweglichem und unbeweglichem Vermögen

Das französische IPR, das nahezu ausschließlich auf Richterrecht beruht, unterscheidet streng nach beweglichem und unbeweglichem Vermögen. Für bewegliches Vermögen gilt nicht, wie beispielsweise in Deutschland und in Österreich das Staatsangehörigkeits-, sondern das Wohnsitzprinzip[2], welches somit also als generelles Anknüpfungskriterium durch die EuErbVO übernommen worden ist, während für unbewegliches Vermögen ausschließlich an das Recht des Belegenheitsstaates angeknüpft wird.[3]

1.2. Anwendungskonsequenzen

Welche Anwendungskonsequenzen sich aus dieser unterschiedlichen Behandlung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen ergeben können, soll nachfolgend beispielhaft an einem deutsch-französischen Erbrechtsfall aufgezeigt werden, wobei diese Regeln für Altfälle, also für die vor dem 17.8.2015 eingetretenen oder eintretenden Erbfälle, weiterhin relevant bleiben bzw. bleiben werden.

[2] Ständige Rechtsprechung seit Urteil Labedan vom 19. Juni 1939, DP 1939.1.97

[3] Von der Rechtsprechung aus Art. 3 II Code civil abgeleitete Ausschließlichkeit. hinsichtlich Zuständigkeit und anwendbarem Recht, so bereits Cour de Cassation 14.3.1837, Grands arrêts n°3.

1.2.1. Anwendungskonsequenzen bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts

– bewegliches Vermögen

Fall 1: Deutscher mit letztem Wohnsitz in Deutschland, aber beweglichem Vermögen in beiden Ländern.
Nach den vorstehend wiedergegebenen Regeln wäre sowohl aus deutscher wie französischer Sicht einheitlich deutsches Erbstatut berufen, aus deutscher Sicht aufgrund der Staatsangehörigkeit, aus französischer aufgrund des letzten Wohnsitzes.

Fall 2: Deutscher mit letztem Wohnsitz in Frankreich und beweglichem Vermögen in beiden Ländern
Hier wäre hingegen nach denselben Regeln aus deutscher Sicht angesichts der Staatsangehörigkeit einheitlich deutsches Recht, aus französischer Sicht aber aufgrund des letzten Wohnsitzes einheitlich französisches Recht anzuwenden. Würde ein entsprechender Erbfall in beiden Ländern durchprozessiert, würde dies zu dem unerfreulichen Ergebnis sich widersprechender Entscheidungen führen, die im anderen Land insoweit nicht anerkannt würden, was eine faktische Nachlassspaltung bereits auf der Ebene des beweglichen Vermögens zur Folge hätte. Für Frankreich siehe Cour de Cassation 14.6.1983, Revue critique du droit international privé 1984, 316 m. Anm Ancel, für Deutschland z.B. KG IPRspr 73 Nr. 105.

Fall 3: Franzose mit letztem Wohnsitz in Deutschland und beweglichem Vermögen in beiden Ländern.
In diesem Fall wäre aus deutscher Sicht aufgrund der Staatsangehörigkeit einheitlich französisches Recht berufen, da dieses aber für das bewegliche Vermögen wegen des Wohnsitzes auf deutsches Recht zurückverweist, diese Rückverwandlung vom deutschem Recht akzeptiert wird, wäre letztlich für das Vermögen in beiden Ländern einheitlich deutsches Recht berufen.

Fall 4: Franzose mit letztem Wohnsitz in Frankreich und beweglichem Vermögen in beiden Ländern.
Auch bei einem Franzosen mit letztem Wohnsitz in Frankreich und beweglichem Vermögen in beiden Ländern vereinfacht sich die Situation und es ist sowohl aus deutscher wie französischer Sicht einheitlich französisches Recht anzuwenden.

– unbewegliches Vermögen

Fall 1: Deutscher mit letztem Wohnsitz in Deutschland, aber unbeweglichem Vermögen in beiden Ländern
Hier ist für das in Deutschland belegene, unbewegliche Vermögen sowohl aus deutscher wie französischer Sicht, aufgrund der Staatsangehörigkeit bzw. angesichts der Belegenheit des Grundstücks, deutsches Recht, für das in Frankreich belegene unbewegliche Vermögen aber französisches Recht anwendbar; aus deutscher Sicht als Folge aus Art. 3 a II EGBGB. Bereits hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens ergibt sich damit eine Nachlassspaltung.

Fall 2: Wie vorher, also unbewegliches Vermögen in beiden Ländern, aber zusätzlich besitzt der Erblasser in beiden Ländern auch noch bewegliches Vermögen.
Bei dieser Konstellation, die dem Titel dieses Beitrags unausgesprochen als Annahme zugrunde liegt, setzt sich die bereits hinsichtlich beider Immobilien gegebene Nachlassspaltung dergestalt fort, dass auf den gesamten Nachlass, mit Ausnahme des in Frankreich belegenen Grundstücks, deutsches Recht, auf das dortige Grundstück hingegen französisches Recht anwendbar wäre.

Fall 3: Wie vorher, aber der deutscher Erblasser hatte seinen letzten Wohnsitz in Frankreich genommen.
Hätte der Erblasser im vorliegenden Fall zur Beendigung seines Lebensabends seinen Wohnsitz zwischenzeitlich in sein Ferienhaus an die Cote d'Azur verlegt, würden sich damit hinsichtlich seines beweglichen Vermögens die bereits erwähnte unerfreuliche Situation sich widersprechender Verweisungen auf das deutsche beziehungsweise französische Recht und der damit verbundenen Folgen ergeben.

Fall 4: Deutscher mit letztem Wohnsitz in Frankreich, aber unbeweglichem Vermögen in beiden Ländern.
Bei dieser Konstellation fände im Ergebnis das jeweilige Recht des Belegenheitsstaates Anwendung; aus deutscher Sicht für das deutsche Grundstück aufgrund der Staatsangehörigkeit und für das französische Grundstück aufgrund Artikel 3 a II EGBGB.

Fall 5: Franzose mit unbeweglichem Vermögen in beiden Ländern und letztem Wohnsitz in Deutschland
Hier ergibt sich dasselbe Ergebnis wie im Fall 4, aus deutscher Sicht aber nur wegen akzeptierter Rückverweisung des französischen auf das deutsche Recht.

Fall 6: Wie 5, aber letzter Wohnsitz in Frankreich
Ergebnis wie Fall 5, aus deutscher Sicht wieder aufgrund Rückverweisung des französischen auf das deutsche Recht.

1.2.2. Anwendungskonsequenzen soweit danach französisches Erbrecht anwendbar ist

Kommt nach den vorgenannten Regeln französisches Recht zur Anwendung, so bedeutet dies, dass der gesamte französischem Recht unterstehende Nachlass, so im Falle der Nachlassspaltung das Grundstück in Frankreich, als eigenständiger Nachlass, ohne Heranziehung des sonstigen Nachlasses, abzuhandeln wäre. Beispiel: Stehen einem gesetzlichen Erben nach französischem Recht höhere Pflichtteilsansprüche zu als nach deutschem Recht, wie dies bei Kindern der Fall ist, erhält er, bezogen auf das französische Grundstück, den höheren Anteil, unabhängig davon, wie hoch sein Anteil unter Berücksichtigung des übrigen Nachlasses, also am Gesamtnachlass wäre.[4]

Diese Rechtsfolgen können derzeit auch nicht durch (antizipierte) Rechtswahl umgangen werden, da das französische Recht bis heute eine solche Rechtswahl nicht zulässt und somit auch nicht anerkennt. Die Zulassung einer Rechtwahl durch die EuErbVO stellt damit einen weiteren Paradigmenwechsel im französischem Rechtssystem dar.

[4] Von diesen zivilrechtlichen Fragen ist selbstverständlich die Frage des anwendbaren Steuerrechts zu unterscheiden, welches eigenen Regeln folgt.

2. Zulassung einer Rechtswahl

Wie viele andere europäische Rechtsordnungen, kennt auch Frankreich bisher im Bereich des Erbrechts keine Rechtswahl,[5] weder generell, wie das Schweizer Recht für Ausländer bei Wahl ihres Heimatrechts (Art. 90 IPRG) oder für Schweizer Staatsbürger im Rahmen eines Erbvertrages (Art. 95 IPRG), noch eingeschränkt wie sie z.B. das deutsche Recht für unbewegliches Vermögen zuläßt.

Bedenken gegen die Zulassung einer Rechtswahl bestanden und bestehen dabei vor allem unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs und hier insbesondere in der Furcht, dass über eine gezielte Rechtswahl sonst bestehende Pflichtteilsrechte abgewählt werden könnten. Die Entscheidung der EuErbVO, insoweit nur die Wahl des Heimatrechts zuzulassen (Art. 22 Abs. 1), erfolgte insoweit auch ausdrücklich um solchen denkbaren Missbrauchsfällen entgegenzutreten.[6] Auch die erweiterte Anerkennung fremder Rechtshandlungen wird nicht zu unterschätzende Veränderungen für die französische Rechtspraxis mit sich bringen.

3. Folgen der erweiterten Anerkennung fremder Rechtsordnungen

Auch wenn sich Frankreich aufgrund der vorstehend erläuterten IPR-Regelungen bei der Abwicklung vom beweglichem Nachlassvermögen bei Auslandswohnsitz des Erblassers und fehlender Rückverweisung auf französisches Recht schon immer mit Rechtsinstituten fremder Rechtsordnungen auseinanderzusetzen hatte, so werden diese Konstellationen mit der Anwendung der EuErbVO, aufgrund des einheitlichen Wohnsitzprinzips wie den eröffneten Rechtswahlmöglichkeiten, in Zukunft deutlich zunehmen.

Völlig neu wird diese Auseinandersetzung sein, soweit es um in Frankreich belegenes, unbewegliches Vermögen geht, für das Frankreich bisher immer die ausschließliche Zuständigkeit bei Anwendung seines Rechts für sich in Anspruch genommen hat.

[5] Eine Unterzeichnung und Ratifikation des Haager Übereinkommens vom 1. August 1989 über das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht, welches in den Artikeln 5 und 6 sehr weitreichende Rechtswahlmöglichkeiten vorsieht, wurde in Frankreich immer wieder diskutiert, aber letztlich nicht realisiert.

[6] Siehe Erwägungsgrund 38.

Es wird dabei insbesondere auch um die folgenden Rechtsinstitute gehen:

3.1. Erbverträge und gemeinschaftliche Testamente

Das französische Recht kennt bisher weder Erbverträge noch gemeinschaftliche Testamente, sondern es bestehen hinsichtlich beider Rechtsinstitute sogar ausdrückliche Verbotsnormen (Artikel 1130 Abs. 2). Die Vorbehaltsklausel betrifft vor allem ehebedingte Zuwendungen, vor allem im Rahmen von Eheverträgen bzw. Artikel 968 Code civil. Über die Reichweite dieser Verbotsnorm im Zusammenhang mit im Ausland errichteten, nach dortiger Ortsform gültigen gemeinschaftlichen Testamenten, siehe nachstehend ausgeführt.

3.2. Testamentsvollstreckung

Auch wenn das Gesetz vom 23.6.2006 die Möglichkeiten einer Testamentsvollstreckung erweitert hat, sind die Möglichkeiten, z.B. im Verhältnis zur deutschen Rechtslage, weiterhin sehr eingeschränkt.

Auch jetzt kann der Erblasser dem Testamentsvollstrecker zum Beispiel nur für einen Zeitraum von 2 Jahren, einmal gerichtlich um ein Jahr verlängerbar, die Befugnis einräumen, bewegliches Vermögen eigenständig zu verwerten und daraus die Vermächtnisse zu berichtigen.[7]

Die Befugnis zur Verwertung unbeweglichen Vermögens kann darüber hinaus im Rahmen der vorgenannten Fristen nur dann eingeräumt werden, wenn keine Pflichtteilsberechtigten, die die Erbschaft angenommen haben, vorhanden sind.

3.3. Pflichtteilsverzichte

War ein solcher Pflichtteilsverzicht zu Lebzeiten, somit im Voraus, anders als der Verzicht auf einen bereits entstandenen Pflichtteilsanspruch[8], bis zum Gesetz vom 23.6.2006 absolut unzulässig, ist ein solcher, genauer, der

[7] Art. 1053 Code civil.

[8] Dazu z.B. bei Malaurie, Les successions Les libéralités, 4. Aufl. unter Nr. 631.

Verzicht, eine Herabsetzungsklage zu erheben[9] nunmehr, unter engen, vor allem strengen formalen Voraussetzungen zulässig.

Inhaltlich ist ein solcher lebzeitiger Verzicht, ganz oder teilweise, nur eröffnet zu Gunsten «einer oder mehrerer bestimmter Personen»[10], wobei bis jetzt die Frage nicht geklärt ist, was unter diesem Begriff genau zu verstehen ist.

Veröffentlichte Rechtsprechung gibt es, soweit ersichtlich, zu dieser noch neuen Vorschrift bisher nicht.

In der Literatur besteht diesbezüglich zumindest Einigkeit, dass ein pauschaler Verzicht in dem Sinne «ich verzichte auf meinen Pflichtteil» unzulässig ist[11].

Teilweise wird die Auffassung vertreten, eine Bestimmbarkeit würde genügen, wenn diese hinreichend präzise sei, sodass dem Zweck des Gesetzgebers, den Pflichtteilsberechtigten in seiner Entscheidungsfreiheit zu schützen, Genüge getan werde. Zulässig soll nach dieser Ansicht beispielsweise folgende Bestimmung sein: «Ich verzichte auf die Herabsetzung testamentarischer Verfügungen, die zu Gunsten meines Bruders oder seiner gegenwärtigen oder zukünftigen Nachkommen erfolgen.»

Eine andere Auffassung verlangt demgegenüber die namentliche Nennung bzw. eindeutige Bezeichnung des Begünstigten und kann sich insofern immerhin auf den Wortlaut des Gesetzes berufen.

Zugunsten juristischer Personen wird ein Verzicht nur für zulässig gehalten, soweit diese gemeinnützige Zwecke verfolgen. Eine Begründung für diese Beschränkung wird allerdings nicht gegeben.

Die Frage, was aus dem Verzicht wird, wenn die begünstigte Person wegfällt, insbesondere ob dieser Verzicht dann in den Nachlass fällt, ist bis jetzt – soweit ersichtlich – noch nicht näher behandelt worden.

[9] Tout héritier réservataire présomptif peut *renoncer à exercer une action en réduction* ... Art. 929 Code civil, dementsprechend in der Rechtsliteratur RAAR (renonciation anticipée à l'action en réduction) genannt.

[10] «... au profit d'une ou de plusieurs personnes déterminées», Art. 929 Code civil.

[11] Zum ganzen siehe Brenner in Juris-Classeur Civil Code Art. 929–930-5 unter Nr. 18 ff.

Nach Ansicht des Verfassers folgt aus dem Umstand, dass der Verzicht grundsätzlich einen Begünstigten zu benennen und weiterhin nur zum Inhalt haben kann, auf die Erhebung der Herabsetzungsklage bezüglich eines bestimmten Begünstigten zu verzichten, dass mit dessen Wegfall auch der Verzicht selbst hinfällig wird.

In formeller Hinsicht ist für den Verzicht die notarielle Beurkundung mit der Besonderheit erforderlich, dass die notarielle Urkunde von zwei Notaren zu beurkunden ist[12], bei alleiniger Anwesenheit des Verzichtenden, somit unter Ausschluss etwaiger anderer Personen, insbesondere des Begünstigten[13], wodurch ersichtlich die freie Willensbildung des Verzichtenden geschützt werden soll.

Ein so erklärter Pflichtteilsverzicht bleibt darüber hinaus solange frei widerrufbar, wie der Verzicht vom zukünftigen Erblasser noch nicht angenommen worden ist[14], nach einer solchen Annahme noch binnen Jahresfrist[15] bei Verletzung der Unterhaltspflicht des Erlassers gegenüber dem Verzichtenden, Bedürftigkeit des Verzichtenden oder einem Verbrechen oder Vergehen des Begünstigten gegen den Verzichtenden[16].

Zu beachten ist weiterhin, dass ein Pflichtteilsverzicht nicht an eine Verpflichtung des zukünftigen Erblassers, somit insbesondere auch nicht an eine Verpflichtung zur finanziellen Abgeltung, gekoppelt werden kann. Für zulässig wird hingegen erachtet, dass der Erblasser seinerseits in einer lebzeitigen oder letztwilligen Verfügung diese von einem entsprechenden Verzicht abhängig macht.

Ebenso ist es nicht zulässig, den Verzicht direkt mit einer Verpflichtung des Begünstigten zu koppeln. Für zulässig erachtet wird aber beispielsweise, den

12 Von denen einer durch die zuständige Notarkammer auszuwählen ist.

13 Art. 930 Code civil.

14 Art. 929 Abs. 1 S. 2 Code civil. Der Sinn dieses Erfordernisses einer Annahme, die nach überwiegender Meinung keiner besonderen Form bedarf, ist unklar. Überwiegend heißt es, es solle damit vermieden werden, dass ein bindender Pflichtteilsverzicht auf Druck potentieller Miterben erklärt wird, zum Ganzen einschließlich Kritik, siehe Brenner a.a.O. unter Nr. 35.

15 Bei Bedürftigkeit gerechnet ab dem Erbfall, im übrigen ab Kenntniserlangung durch den Verzichtenden oder seine Erben, Art. 930-4 Code civil.

16 Art. 930-3 Code civil. Unabhängig davon steht die Widerrufbarkeit wegen allgemeiner Willensmängel.

Verzicht unter die Bedingung zu stellen, dass andere Personen wie z.B. Miterben, bestimmte Handlungen, so beispielsweise ihrerseits Pflichtteilsverzichte erklären bzw. vornehmen[17].

3.4. Vor-und Nacherbschaft

War eine solche auch hier bis zum Gesetz vom 23.6.2006 grundsätzlich unzulässig, so ist sie nunmehr, eingeschränkt zulässig so, zum einen als nicht befreite Vorerbschaft, so genannte «libéralité graduelle», über maximal eine Generation hinweg[18], als auch als befreite Vorerbschaft, der so genannten «libéralité résiduelle».

Zu beachten sind selbstverständlich die Pflichtteilsgrenzen, wobei aber nunmehr auch eine Kombination mit einem lebzeitigen Pflichtteilsverzicht, unter den zuvor erörterten Voraussetzungen, in Betracht kommt.

II. Problembereiche – ungeklärte Fragen

1. Ausschluss des ehelichen Güterrechts

Der Ausschluss des ehelichen Güterrechts aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (Art. 1 Abs. 2 lit. b) wird unter anderem dazu führen, dass bei Erbfällen, die deutsche Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft betreffen, die Anwendbarkeit des §§ 1371 Abs. 1 BGB, wonach sich im Falle der Beendigung des Güterstandes durch den Tod eines Ehegatten der Erbteil des überlebenden Ehegatten automatisch um ein Viertel

17 Einzelheiten bei Brenner a.a.O. unter Nr. 23–25. Diese Restriktionen, die auf dem Hintergrund des traditionellen französischen Verständnisses von der absoluten Unantastbarkeit des Pflichtteilsrechts gesehen werden müssen, sowie die damit verbundenen Abgrenzungsschwierigkeiten, sind sicherlich mit ein Grund, warum das Rechtsinstitut der RAAR Schwierigkeiten hat, sich in der Praxis durchzusetzen. Zum Ganzen siehe auch Mathieu, Les enjeux de la renonciation anticipée à l'action en réduction: vers une contractualisation de la transmission successorale. – Plaidoyer pour une utilisation accrue, mesurée et raisonnée de la renonciation anticipée à l'action en réduction in La Semaine Juridique Notariale et Immobilière n° 5, 5 Février 2010, 1060.

18 Art. 1053 Code civil.

erhöht, bis auf weiteres versagt bleiben wird.[19] Diese Prognose wird noch dadurch verfestigt, dass nach den Regelungen zum EU-Nachlasszeugnis (ENZ) gemäß Art. 68 lit. h Angaben zum ehelichen Güterstand getrennt von denen zum Erbteil eines jeden Erben, geregelt in Art. 68 lit. l), behandelt werden.

Diese Komplexität und vor allem angesichts der Probleme bei der Anerkennung dieses Prinzips in anderen Ländern empfehlen Autoren bereits, im Zusammenhang mit dem notwendigen Gesetz zur Umsetzung der EuErbVO § 1371 Abs. 1 BGB grundsätzlich zu überdenken.[20]

2. Ordre public

Auch wenn der ordre public-Vorbehalt in Art. 35 der Verordnung bewusst restriktiv formuliert ist und eine «offensichtliche Unvereinbarkeit» mit dem ordre public des angerufenen Gerichts verlangt, um zu einer Nichtanwendbarkeit einer Bestimmung dieser Verordnung zu kommen, ist gleichwohl zu erwarten, dass unter diesem Gesichtspunkt in Frankreich Diskussionen aufkommen werden, die aus Sicht anderer Rechtsverordnungen anhand dieses restriktiven Kriteriums als nicht gerechtfertigt angesehen werden könnten.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Fall zu nennen, in dem es durch Rechtswahl dazu kommt, dass Pflichtteilsansprüche, die andernfalls, nach dem Recht des letzten gewöhnlichen Aufenthalts, bestehen würden, komplett ausgeschlossen werden würden.[21] Dies betrifft insbesondere die angelsächsischen Rechtsordnungen wie die des Vereinigten Königreichs und Irlands. Dies ist vor allem auf dem Hintergrund zu sehen, dass die Pflichtteilsrechte in Frankreich lange Zeit als absolut unverzichtbar angesehen worden sind.[22]

[19] In der Rspr. bis jetzt nicht entschieden, Literatur und notarielle Praxis befürworten für diesen Fall hingegen klar die Durchführung eines rechnerischen Zugewinnausgleichs, s. Revillard, Droit international privé et communautaire, 6. Aufl., Rz 725, offener in der 7. Aufl., Rz 845; Boulanger, Droit international des successions, unter Nr. 127–129.

[20] So z. B. Lehmann in Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge ZEV 2014, 232 unter 3.4.

[21] Nur abweichende Pflichtteilsquoten dürften indessen wohl unproblematisch bleiben.

[22] So hat beispielsweise der in Frankreich ausgesprochen einflussreiche jährliche Notarkongress in 2012 den Beschluss gefasst, der Gesetzgeber möge die Pflichtteilsrechte als Bestandteil des ordre public international gesetzlich festschreiben.

Diese Ansicht kann darüber hinaus zumindest auch darauf verweisen, dass der Verordnungsgeber in Erwägungsgrund 26 ausdrücklich erwähnt hat, dass diese Verordnung die Gerichte nicht daran hindert, gegen Fälle des Rechtsmissbrauchs («fraude à la loi») vorzugehen, die die französische Rechtsprechung in der Vergangenheit gerade auch in den Fällen gesehen hat, in denen über eine gezielte Rechtswahl Pflichtteilsrechte komplett ausgehebelt werden sollten.[23]

Ein weiterer Bereich, in dem es sicherlich Diskussionen geben wird, werden testamentarische Strafklauseln sein, insbesondere dann, wenn sie diskriminierenden Charakter haben. So hat beispielsweise die Cour de Cassation in ihrem bedeutenden Urteil vom 21.11.2012[24] zum internationalen, gemeinschaftlichen Testament (Einzelheiten dazu nachfolgend unter 3.) zugleich beanstandet, dass das Berufungsgericht nicht geprüft hatte, ob eine Klausel, die eine Begünstigung von einem vorherigem Wechsel zur jüdischen Religion seitens des Ehegatten und der Kinder des Begünstigten abhängig machte, nicht gegen den ordre public in der Form eines Verstoßes gegen Art. 8 und 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt. Bezüglich solcher Konstellationen ist aber zu erwarten, dass im Rahmen der Mitgliedstaaten der EU, für die die EuErbVO gilt, eher ein Konsens hergestellt werden kann als bei der Frage von indirekten Pflichtteilsentziehungen.

3. Gemeinschaftliches Testament = Erbvertrag?

Hintergrund

Art. 968 französische Code civil sieht ein Verbot gemeinschaftlicher Testamente vor. Soweit bisher immer umstritten war, ob es sich dabei, wie bei dem Pendant im italienischen Recht[25], um eine materielle oder nur um ein formelle Verbotsvorschrift mit der Folge handelt, dass bei gemeinschaftlichen Testamenten mit internationalen Bezug das von Frankreich ratifizierte Haager Übereinkommen vom 5.10.1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht mit der weiteren Folge zu berücksichti-

[23] Siehe dazu z. B. Cour de Cassation 20.3.1985, Bulletin 1985, I, Nr. 103.

[24] In Bulletin 2012, I, Nr. 243.

[25] Art. 635 codice civile.

gen ist, dass ein nach der Ortsform gültiges gemeinschaftliches Testament auch Frankreich als formwirksam anzuerkennen ist, ist dies nunmehr durch die Entscheidung der Cour de Cassation vom 21.11.2012 höchstrichterlich im letztgenannten Sinne entschieden.[26]

Ist somit ein von zwei Deutschen in Deutschland nach der dortigen Ortsform wirksam errichtetes gemeinschaftliches Testament auch in Frankreich als formwirksam zu behandeln, so folgt daraus aber noch nicht, dass die diesbezüglichen materiellrechltichen Wirkungen, also insbesondere die damit gegebenenfalls verbundenen Bindungswirkungen, ebenfalls anzuerkennen sind.

Auch wenn die diesbezüglichen Fragen noch nicht geklärt sind, wird man wohl davon ausgehen müssen, dass insoweit, bei materiell anwendbarem französischen Erbstatut, das Verbot, mit Bindungswirkung über seinen Nachlass zu verfügen, durchschlägt.

Ein solches formwirksam errichtetes gemeinschaftliches Testament wäre somit im Ergebnis als zwei gesonderte letztwillige Verfügungen beinhaltend zu beurteilen, von denen jede einzelne widerrufen werden kann. Es würde somit gerade an der für das gemeinschaftliche Testament typischen Bindungswirkung fehlen.

Frage

Bezogen auf die EuErbVO ist die Frage, ob es sich bei einem gemeinschaftlichen Testament um einen Erbvertrag im Sinne der Verordnung handelt, deshalb von erheblicher Bedeutung, weil in diesem Fall ein solches Testament für einen französischen Staatsbürger bereits dann rechtlich möglich wäre, wenn das Heimatrecht seines Ehegatten ein solches Testament als wirksam ansieht. Dies ergibt sich aus Art. 25 Abs. 3 der Verordnung, wonach es für die Wirksamkeit eines Erbvertrags ausreicht, wenn dieser dem Recht des Ehegatten entspricht, dessen Recht gewählt wurde. Im Falle eines deutsch-französischen Ehepaares würde dies bei entsprechender Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts also dazu führen, dass ein gemeinschaftliches Testament dann als wirksam anzusehen wäre.

[26] S. Fn 24

Versteht man ein gemeinschaftliches Testament indessen nicht als Erbvertrag im Sinne der Verordnung, sondern schlicht als «Testament» im Sinne der Verordnung, so blieben die Rechtswahlmöglichkeiten auf das Heimatrecht beschränkt und ein französischer Staatsbürger könnte keine Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts treffen (Art. 22 Abs. 1).

Für letztere Ansicht spricht, dass Art. 3 Abs. 1 lit. d) im Zusammenhang mit der Definition einer «Verfügung von Todes wegen» klar zwischen einem gemeinschaftlichen Testament und einem Erbvertrag differenziert. Andererseits heißt es wiederum im Rahmen der Definition des Erbvertrags in Art. 3 Abs. 1 lit. b), dass ein solcher Erbvertrag auch eine Vereinbarung aufgrund gegenseitiger Testamente, die mit oder ohne Gegenleistung Rechte am künftigen Nachlass begründet, ändert oder entzieht, sein kann.

Angesichts der Unklarheit, wie damit im Ergebnis ein gemeinschaftliches Testament mit Bindungswirkungen, wie es klassischerweise das so genannte Berliner Testament im Sinne des § 2270 BGB darstellt, im Sinne der EuErbVO einzuordnen ist, wird die Empfehlung, bis zu einer höchstrichterlichen Klärung durch den EuGH, selbstverständlich dahin gehen müssen, diesbezüglich einen Erbvertrag abzuschliessen.[27]

4. Unterhaltsanspruch des überlebenden Ehegatten (Art. 767 Code civil)

Die Frage, ob dieser Anspruch von dem der die Erbfolge berufenen Erbstatut, wenn dies zur Anwendung französischen Rechts führt, mitumfasst ist, stellt sich auf folgenden Hintergrund:

Auch wenn das Gesetz vom 3.12.2001 das Ehegattenerbrecht in Frankreich verbessert hat, so bleibt gleichwohl, dass bei Vorhandensein von Abkömmlingen die Rechte des überlebenden Ehegatten im Wege entsprechender letztwilliger Verfügung auf den Unterhaltsanspruch nach Art. 767 Code civil und das einjährige Wohnrecht an der gemeinsamen Ehewohnung, Art. 763 I Code civil, reduziert werden können. Ein eigener Pflichtteilsanspruch am Nachlass besteht für den überlebenden Ehegatten nur dann, wenn keine Ab-

[27] So im Ergebnis auch Leipold in ZEV 2014, 139, obwohl dort klar die Einordnung als Erbvertrag befürwortet wird.

kömmlinge vorhanden sind, und beläuft sich in diesem Fall dann auf ¼, Art. 914-1 Code civil.

Die Frage ist also, ob diese beiden Ansprüche durch das Erbstatut, soweit die EuErbVO hierfür auf französisches Recht verweist, mit umfasst sind?

Für den Unterhaltsanspruch dürfte dies eindeutig zu bejahen sein. Dies ergibt sich zum einen im Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 2 lit. 2) der Verordnung, wonach vom Anwendungsbereich Unterhaltspflichten nur insoweit ausgenommen sind, als sie nicht mit dem Tod entstehen, was bei dem Unterhaltsanspruch nach Art. 767 Code civil aber gerade der Fall ist.

Außerdem erfasst nach Art. 23 Abs. 2 lit. h) das nach dieser Verordnung anzuwendende Recht auch Ansprüche von Personen gegen den Nachlass oder gegen den Erben, «die dem Erblasser nahestehen».

Über letztere Vorschrift wird man somit im Ergebnis nicht nur den Unterhaltsanspruch nach Art. 767 Code civil, sondern auch das einjährige Wohnrecht als vom Erbstatut mit umfasst ansehen können.

5. Ausländische Testamente: Weiterbestehende Registrierungspflicht als Voraussetzung ihrer Durchsetzbarkeit in Frankreich?

Im Zusammenhang mit ausländischen Testamenten stellt sich die Frage, ob ungeachtet der Bestimmungen der EuErbVO von einer weiterbestehenden Registrierungspflicht nach Art. 1000 Code civil bzw. gleichlautend nach Art. 655 Steuergesetzbuch (Code général des impôts = CGI) auch dann auszugehen ist, wenn nach den Vorschriften der Verordnung ein anderes als das französische Recht anzuwenden ist.

Beide Vorschriften bestimmen inhaltlich gleichlautend, dass ein im Ausland errichtetes Testament in Frankreich nur dann ausgeführt werden kann («être exécuté»), wenn es zuvor bei der zuständigen Finanzbehörde registriert worden ist. Dies ist die Finanzbehörde am letzten Wohnsitz des Erblassers in Frankreich, andernfalls die insoweit benannte Zentralbehörde.[28]

[28] Derzeit Recette des Non-Résidents 10 rue du Centre TSA 5001493465 Noisy-Le-Grand Cedex.

Da jedenfalls jene der beiden Vorschriften, die im Steuergesetzbuch angesiedelt ist, steuerlichen Charakter hat, wird die sich daraus ergebende Verpflichtung unbeschränkt weiter Gültigkeit haben, zumal Art. 1 Abs. 1 EuErbVO auf Steuersachen ausdrücklich nicht anzuwenden ist.

Mit der vorgenannten Registrierungspflicht nicht zu verwechseln ist die Frage, ob Testamente bereits zum Zeitpunkt ihrer Errichtung zu registrieren sind, was in Frankreich derzeit nur für notarielle Testamente der Fall ist.

Diese Frage stellt sich allerdings dann nicht, wenn ein Europäisches Nachlasszeugnis (ENZ) vorgelegt wird, das auf einem solchen Testament beruht, da dann das Testament nur Vorfrage für das entsprechend erteilte ENZ ist.

6. Wegfall der nationalen Einschränkungen für ausländische, insbesondere gemeinnützige Einrichtungen (Art. 910 IV CC) hinsichtlich der Erbfähigkeit?

Da das Erbstatut nach Art. 23 Abs. 2 lit. c) auch die Frage der Erbfähigkeit mitumfasst, stellt sich unter anderen die Frage, ob bei einer Verweisung auf ein ausländisches Recht gleichwohl die Beschränkungen weitergelten, die sich aus dem französischen Recht für die Erbfähigkeit ausländischer Einrichtungen, womit insbesondere juristische Personen gemeint sind, ergeben.

Hintergrund

Nach Art. 910 Abs. 4 Code civil und dem dazu ergangenen Ausführungsdekret[29] können ausländische Einrichtungen ihnen zugewendete Nachlassgegenstände, die in Frankreich belegen sind, nur unter Einspruchsvorbehalt der zuständigen Behörde annehmen. Ist der Erblasser in Frankreich verstorben, gilt dies sowohl für bewegliches als auch für unbewegliches Vermögen. Ist der Erblasser im Ausland verstorben, gilt dies nur für in Frankreich belegenes unbewegliches Vermögen. Die diesbezüglichen Einspruchsverfahren sind formell sehr aufwändig und vor allem langwierig ausgestaltet. So ist die Dauer der Einspruchsfrist acht Monate ab Erhalt sämtlicher in diesem Zusammenhang vorgeschriebenen Unterlagen.

[29] Nr. 2007-807 vom 11.5.2007

Frage

Hat beispielsweise eine in München verstorbene Erblasserin der Caritas oder dem Deutschen Roten Kreuz ein in Frankreich belegenes Grundstück zugewandt und ist damit deutsches Erbstatut nach der EuErbVO sowohl für dieses Grundstücks als auch für die Frage Erbfähigkeit des Deutschen Roten Kreuzes anwendbar (Art. 23 Abs. 2 lit c), so stellt sich die Frage, ob gleichwohl dieses Einspruchsverfahren zu beachten ist.

Antwort

Dies wird man im Ergebnis (leider) wohl deshalb bejahen müssen, weil es sich insoweit um ein ordnungspolitisches Verfahren handelt, bei dem es um die Wahrung französischer Staatsinteressen im weitesten Sinne geht und Art. 1 Abs. 1 der Verordnung verwaltungsrechtliche Angelegenheiten ebenfalls ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausnimmt.

7. Beschränkung der Erbenhaftung und Ortsform des Erben / Erklärenden (Art. 28 EuErbVO)

Im Interesse der Erben und Vermächtnisnehmer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen als dem Mitgliedstaat haben, in dem der Nachlass abgewickelt wird oder werden soll, sieht Art. 28 lit. b) EuErbVO vor, dass Erklärungen über die Annahme oder die Ausschlagung wie auch eine Haftungsbegrenzung formwirksam gemäß dem Recht des Staates, in dem der Erklärende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, abgegeben werden können. Diese auf den ersten Blick für den Erklärenden sehr günstige Regelung ist aber nicht unproblematisch.

Es stellt sich hier insbesondere die Frage, ob einer so nach dem Aufenthaltsrecht formgültig abgegebenen Erklärung die damit beabsichtige Wirkung auch dann beigelegt werden kann, wenn dafür nach dem Recht des Staates, in dem der Nachlass abzuwickeln ist, weitere Handlungen erforderlich sind.

Dies betrifft insbesondere die Frage der Haftungsbeschränkung.

Eine diesbezügliche Erklärung verlangt nach französischem Recht u. a. weiterhin, dass grundsätzlich binnen zwei Monaten,[30] ein ordnungsgemäßes Inventar, im Regelfall durch einen Notar, errichtet wird, andernfalls die Wirkungen der Haftungsbeschränkung entfallen und der Erbe für etwaige Verbindlichkeiten kraft Gesetzes unbeschränkt haftet, Art. 790 Abs. 4 Code civil.

Anders ausgedrückt: Würde es z. B. für einen in Deutschland wohnhaften, von einem Nachlassgläubiger in Deutschland gerichtlich in Anspruch genommenen Erben ausreichend sein, in diesem Verfahren gemäß § 780 ZPO den Vorbehalt der beschränkten Erbenhaftung zu erklären, um nachfolgend gegebenenfalls noch die Dürftigkeitseinrede erheben zu können?

Dies dürfte im Ergebnis jedenfalls dann zu verneinen sein, wenn das Erbstatut insoweit solche weiteren Anforderungen, wie z. B. die erörterte fristgerechte Inventarerrichtung, stellt.

Insoweit ist auch zu beachten, dass Erwägungsgrund 33 der Verordnung in diesem Zusammenhang ausdrücklich vorsieht, dass eine solche, nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes des Erklärenden abgegebene Erklärung, dann nicht ausreichend sein soll, wenn das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht vom Erklärenden verlangt, vor dem zuständigen Gericht ein besonderes Verfahren, beispielsweise ein Verfahren zur Inventarerrichtung, zu veranlassen.

Zu kritisieren ist insoweit aber, dass aus Art. 28 EuErbVO diese Einschränkung, wie sie sich aus dem Erwägungsgrund 33 der Verordnung ergibt, selbst nicht erkennbar ist, was somit breiten Raum für möglicherweise fatale Rechtsirrtümer eröffnet.

[30] Ggf. innerhalb der vom Gericht auf begründeten Antrag hin gewährten Fristverlängerung.

8. Gerichtliche Zuständigkeiten nach Art. 4 ff EuErbVO

Die Art. 4 ff. EuErbVO sehen mit dem Ziel einer Verfahrenskonzentration bewusst ausschließliche Zuständigkeiten vor.

Insoweit ist aber offen, wie weit diese ausschließlichen Zuständigkeiten genau gehen.

Gilt diese Zuständigkeit, nach Art. 4 im Regelfall am letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers beispielsweise auch für Klagen von Nachlassgläubigern gegen die Erben wegen Nachlassverbindlichkeiten, so wie dies z. B. Art. 45 französische ZPO (CPC) für den französischen Rechtskreis ausdrücklich vorsieht?

Wie sind unter diesem Gesichtspunkt vom Erblasser eingegangene Gerichtsstandsvereinbarungen zu bewerten?

Kann eine nach Art. 5 von den «Beteiligten» vereinbarte ausschließliche Zuständigkeit Dritten, insbesondere auch Nachlassgläubigern, entgegengehalten werden?

Zu diesen Fragen, zu denen die EuErbVO nicht Stellung nimmt, auch nicht im Rahmen ihrer Erwägungsgründe, werden letztlich vom EuGH entschieden werden müssen. Es ist zu hoffen, dass dies bald geschieht.

9. Europäisches Nachlasszeugnis (ENZ)

Im Zusammenhang mit dem Europäischen Nachlasszeugnis, einem der Kernanliegen der EuErbVO, soll auf folgende Aspekte hingewiesen werden:

9.1. Zuständigkeit für die Erteilung

Nach Art. 64 EuErbVO hatten die Mitgliedstaaten gemäß Art. 78 bis zum 16. 1. 2014 der Kommission mitzuteilen, welches Gericht oder welche andere Behörde für die Erteilung des ENZ zuständig ist.

Auch wenn dies von Frankreich, wie von vielen anderen Mitgliedstaaten, bisher versäumt worden ist, besteht kein ernsthafter Zweifel, dass diese Zuständigkeit in Frankreich im Ergebnis bei den Notaren liegen wird.

Dies lässt angesichts der chronischen Arbeitsüberlastung, unter der die meisten französischen Notare leiden, indessen Zweifel an der nach Art. 67 I EuErbVO grundsätzlich gebotenen Schnelligkeit der Ausstellung des Zeugnisses aufkommen.

9.2. Ermittlung des ausländischen Rechts

Dieses Problem wird sich ergeben, falls aufgrund entsprechender Rechtswahl des Erblassers und fehlender Voraussetzungen des Artikels 7 EuErbVO für eine entsprechende Verweisung aufgrund der Aufenthaltszuständigung eine Abweichung zum Recht des letzten Aufenthaltsortes eintritt.

Allerdings ist einzuräumen, dass das französische Notariat mit seinen Notarinstitut CRIDON und die europäischen Notariate insgesamt über ihr Netzwerk Notaries of Europe / Conseil des notariats de l'Union Européenne und hier ihrem Netzwerk European Notariel Network ENN / Réseau Notariel Européen RNE bereits über gute Erkenntnisquellen verfügen, die im Zuge der Anwendung der EuErbVO sicherlich noch weiter ausgebaut werden, sodass die Problematik der Ermittlung ausländischen Rechts zumindest im Regelfall keine allzu große Hürde für die Erteilung des ENZ darstellen dürfte.

9.3. Kosten des ENZ

Hierzu enthält die EuErbVO keine Bestimmungen. Unter europarechtlichen Gesichtspunkten dürfte es aber geboten sein, hier nur geringe Kosten zu erheben. Weiterhin dürfte es wohl unzulässig sein, die Kosten nach dem Wert des Nachlasses zu staffeln, wie dies andernfalls bei den gesetzlichen Gebühren der Notare der Fall ist.

9.4. Reichweite der Wirkungen des ENZ nach Art. 69 EuErbVO

Hier wird es insbesondere um die Frage gehen, ob das ENZ als ausreichend angesehen wird, um in den öffentlichen Grundstücksregistern die entsprechenden Berechtigungen bzw. Umschreibungen zu erreichen, oder ob insoweit weiterhin, daneben, eine notarielle Immobilienbescheinigung «attestation immobilière», deren Kosten wegen der Orientierung am Grundstückswert schnell mehrere tausend Euros an Kosten verursachen können, verlangt werden dürfen.

Hier stehen im Ergebniss die Bestimmungen des Artikels 69 EuErbVO, wonach das ENZ eine umfassende Wirkung für sich in Anspruch nehmen kann, mit Art. 1 Abs. 2 lit. l) EuErbVO im Widerstreit, wonach jede Eintragung von Rechten an beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen, einschließlich der gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Eintragung, vom Anwendungsbereich der EuErbVO ausgenommen sind.

Aus letzterer Bestimmung entnimmt das französische Notariat, dass die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden «attestation immobilières» weiterhin notwendig seien.

Dem lässt sich aber entgegenhalten, dass Art. 69 Abs. 5 EuErbVO ausdrücklich anordnet, dass das ENZ ein wirksames Schriftstück für die Eintragung des Nachlassvermögens in das einschlägige Register eines Mitgliedstaats darstellt, auch wenn es weiter heißt, dass dies unbeschadet der Art. 1 Abs. 2 lit. k) und l) gelten soll.

Darüber hinaus heißt es im Erwägungsgrund 18 am Ende ebenfalls, dass als zum ENZ ergänzende Unterlagen von den Registerbehörden beispielsweise Angaben oder Schriftstücke betreffend die Zahlung von Steuern gemeint sein könnten. Grundlage der Eintragung selbst, also als Basisdokument so zuzusagen, soll indessen das ENZ fungieren und nicht ein anderes, wie es die «attestation immobilière» klassischerweise darstellt.

Dagegen lässt sich auch nicht einwenden, das ENZ sei zeitlich befristet, im Regelfall auf sechs Monate, weil dies inhaltlich nicht zutrifft. Befristet in diesem Sinne ist lediglich die jeweils erteilte Ausfertigung, nicht aber das Zeugnis selbst, dass von der erteilenden Stelle mit unbefristeter Gültigkeit, vorbehaltlich einer Berichtigung, Änderung oder einem Widerruf nach

Art. 71 oder einem erfolgreichen Rechtsbehelf nach Art. 72 der Verordnung zu verwahren ist und von dem jederzeit, auf entsprechenden Antrag, jedem, des ein berechtigtes Interesse nachweist, eine beglaubigte Abschrift zu erteilen ist (Art. 70 Abs. 1 und 3 EuErbVO).

Weiterhin spricht dafür, dass das ENZ für eine Eintragung im Register grundsätzlich ausreichend sein muss, jedenfalls daneben keine notarielle «attestion immobilière» verlangt werden kann, auch die derzeitige notarielle Erteilungspraxis.

So werden die «attestations immobilières» üblicherweise auf der Grundlage der von dem gleichen Notar erstellten Erbenbescheinigung («acte de notoriété»), lediglich unter Ergänzung der Grundstücksangaben, erteilt, ohne dass bezüglich der Erbenstellung irgendwelche ergänzenden Feststellungen getroffen würden.

Letztlich wird aber auch hier spätestens der EuGH zu entscheiden haben.

III. Zusammenfassung

Angesichts der erörterten Beispiele ist offensichtlich, dass gerade auch in Erbrechtsfällen, die Bezug zum französischen Rechtskreis aufweisen, die EuErbVO vom Ansatz her, durch den Wegfall der Nachlassplanung sowie die Zulassung einer Rechtswahl, zu einer deutlichen Vereinfachung der Nachlassplanung und Nachlassabwicklung führen kann und sicher auch führen wird.

Problembereiche können sich insbesondere im Zusammenhang mit dem ordre public- Vorbehalt, den gemeinschaftlichen Testamenten, den Erklärungen im Zusammenhang mit der Beschränkung der Erbenhaftung, der Reichweite der ausschließlichen, gerichtlichen Zuständigkeiten und dem Europäischen Nachlasszeugnis ergeben. Letzteres gilt insbesondere hinsichtlich der Reichweite der Wirkungen des Zeugnisses im Hinblick auf die Umschreibungen in den öffentlichen Registern.

Ein weiteres Problemfeld ergibt sich daraus, dass das eheliche Güterrecht bewusst aus dem Anwendungsbereich der Verordnung ausgeklammert worden ist. Insoweit bleibt abzuwarten, wie sich hier die Bestrebungen des europäi-

schen Gesetzgebers zur Rechtsvereinheitlichung in Zukunft konkretisieren werden.

Literatur

- *Khairallah/ Revillard (Hrsg.) Droit Européen des successions internationales, Le Règelement du 4 juillet 2012, Defrénois, 1. Auflage 2013.*
- *Revillard, Droit internatinal privé et communautaire, Defrénois, 7. Auflage 2010.*
- *Boulanger, Droit international des successions, Economica, 2004.*